

Satzung

des
Kreisfeuerwehrverbandes
Spree-Neiße e.V.



§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die im Landkreis Spree-Neiße bestehenden Feuerwehren bilden eine Vereinigung mit dem Namen "Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.", im folgenden KFV oder Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Forst (Lausitz).
- (3) Der Verein hat seine eigene Fahne, sein eigenes Zeichen und sein Siegel.
- (4) Der Verein betrachtet sich als Rechtsnachfolger der am 09.04.1991 (Guben), 26.02.1992 (Forst), 02.03.1990 (Spremberg) und 27.04.1991 (Cottbus/Land) gebildete Kreisfeuerwehrverbände und ist somit Rechtsnachfolger der 1933 verbotenen Kreisfeuerwehrverbände Cottbus, Forst-Sorau, Guben und Spremberg.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung und des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Vertretung der Interessen der Mitgliedsfeuerwehren gegenüber staatlichen Organen und dem Landesfeuerwehrverband, sowie der Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden,
 2. die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen zur Pflege kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Feuerwehren,
 3. die Unterstützung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger in Fragen des Brandschutzes sowie Organisation ihrer Mitwirkung,
 4. den Einsatz auf Anerkennung der Leistungen der Angehörigen der Feuerwehren gegenüber den Aufgabenträgern im Brandschutz,
 5. die sozialen Belange der Angehörigen der Feuerwehren zu vertreten und sich dafür einzusetzen, dass ihnen aus ihrer freiwilligen bzw. beruflichen Tätigkeit keine persönlichen Nachteile erwachsen,
 6. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in den Kinder- und Jugendfeuerwehren zum brandschutzgerechten Verhalten,
 7. die Unterstützung der Feuerwehren auf sportlichen und feuerwehrhistorischen Gebieten, vor allem durch die Durchführung von Wettkämpfen und Leistungsvergleichen, auch mit anderen nationalen und internationalen Feuerwehren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Er ist weltanschaulich offen und keiner Partei oder politischen Vereinigung verpflichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die "Finanzordnung".
- (4) Der Name des Vereins darf weder in Firmennamen noch zu Zwecken der Werbung genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des KFV können werden:
 1. Feuerwehren der Ämter, amtsfreien Gemeinden und von Unternehmen der Wirtschaft
 2. Ortsverbände der Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereine.
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und den Beschluss des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Jahresbeitrages wirksam.
- (4) Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 4 (1) der Satzung bilden die Kreisjugendfeuerwehr im KFV.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im KFV endet durch Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem KFV kann nur zum Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist muss bis zum 30. September des Geschäftsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle des KFV vorliegen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem KFV ausgeschlossen bzw. ihm das Stimmrecht entzogen werden, wenn es mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist oder die Beschlüsse des Vereins nicht befolgt.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang über den Einspruch entscheiden. Wird der Einspruch abgelehnt, trifft die endgültige Entscheidung über den Ausschluss die Verbandstagung oder die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im KFV.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den KFV.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 1. an der Arbeit des KFV teilzunehmen, über Aufgaben und ihre Realisierung mit zu entscheiden und damit ihr Mitwirkungsrecht voll wahrzunehmen,
 2. zu allen Fragen und Angelegenheiten des KFV ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 3. an den Veranstaltungen des KFV im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen,
 4. Vorschläge für die Wahl in Verbandsorgane oder für zu Delegierende einzubringen und zu vorgeschlagenen Kandidaten und Delegierten Stellung zu nehmen, sowie
 5. in Organe des KFV gewählt zu werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Satzung des KFV anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
 2. die Aufgaben des KFV, die sich aus den Beschlüssen der Organe ergeben, zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den KFV.

§ 7

Organe des KFV

Die Organe des KFV sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. die Verbandstagung,
3. der Vorstand.

§ 8

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand des KFV alle vier Jahre einzuberufen.
- (2) Die turnusmäßigen Delegiertenversammlungen sind jeweils im 1. Halbjahr des Jahres abzuhalten. Der Zählrhythmus beginnt mit dem Jahr 2004.
- (3) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 1. dem Vorstand des KFV (mit Stimmrecht),
 2. den Delegierten der Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie den wirtschaftlichen Unternehmen mit Stimmrecht (für angefangene 200 aktive Mitglieder der Feuerwehren kann ein Delegierter gestellt werden, ausschlaggebend sind die Zahlen der Jahresstatistik des Landes Brandenburg vom Vorjahr),
 3. den Wehrführern als Vertreter der Mitgliedsfeuerwehren der Ämter und amtsfreien Gemeinden (mit Stimmrecht),

4. den Stellvertretern des Kreisbrandmeisters (mit Stimmrecht),
 5. den Stellvertretern des Vorstandes für Kinder- und Jugendarbeit (mit Stimmrecht),
 6. den Delegierten der einzelnen Jugendfeuerwehren mit Stimmrecht (für angefangene 60 Jugendfeuerwehrmitglieder kann ein Delegierter gestellt werden, ausschlaggebend sind die Zahlen der Jahresstatistik des Landes Brandenburg vom Vorjahr). Die Delegierten der Jugendfeuerwehren müssen Jugendfeuerwehrmitglied sein.
 7. den Stadt-, Gemeinde- und Amtsjugendwarten (mit Stimmrecht),
 8. den Leitern der Feuerwehren der Unternehmen der Wirtschaft, welche Mitglied im KfV sind (mit Stimmrecht),
 9. den Fachbereichsleitern des KfV (mit Stimmrecht),
 10. den Koordinatoren des KfV (mit Stimmrecht) sowie
 11. den Ehrenmitgliedern des KfV (ohne Stimmrecht).
- (4) Die Einladungen zur Delegiertenversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung, Zeit, Ort und den Beschlussvorlagen mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag erfolgen. Die Versendung per Post oder per E-Mail ist zulässig. Gäste werden auf Beschluss des Vorstandes eingeladen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (6) Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes ist innerhalb von zwei Monaten, unter Angabe des Grundes, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Festlegungen aus Absatz 4 sinngemäß.
- (7) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter und dem Vorstand für Geschäftsführung zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes des KfV sowie die Entlastung des Vorstandes,
2. Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes für Finanzen,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige Auflösung des Verbandes (diese bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, Vorschläge zur Satzungsänderung müssen mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung vorliegen),
4. Beschlussfassung über Jugendordnungsänderungen (Vorschläge zur Jugendordnungsänderung müssen mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung vorliegen),
5. Bestätigung der Finanzordnung,
6. Bestätigung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres,
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
8. Wahl der Kassenprüfer,
9. Wahl der Vorstandsmitglieder,
10. Bestätigung des Vorstandsvorsitzenden des KfV.

§ 10 Verbandstagung

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband führt jährlich im 1. Halbjahr eine Verbandstagung durch. Alle vier Jahre wird an Stelle der Verbandstagung eine Delegiertenversammlung durchgeführt.
- (2) An der Verbandstagung nehmen teil:
 1. der Vorstand des KfV (mit Stimmrecht),
 2. den Wehrführern als Vertreter der Mitgliedsfeuerwehren der Ämter und amtsfreien Gemeinden (mit Stimmrecht),
 3. den Leitern der Feuerwehren der Unternehmen der Wirtschaft, welche Mitglied im KfV sind (mit Stimmrecht),
 4. die Fachbereichsleiter des KfV (mit Stimmrecht),
 5. die Ehrenmitglieder des KfV (ohne Stimmrecht).
- (3) Aufgaben der Verbandstagung sind:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes KfV,
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für Kinder- und Jugendarbeit,
 3. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes für Finanzen über die Kassenprüfung und den Haushaltsplan für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 5. Bestätigung der o.g. Berichte,
 6. Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 7. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie die
 8. Wahl der Delegierten des KfV zur Delegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.
- (4) Die Einladungen zur Verbandstagung müssen unter Angabe der Tagesordnung, Zeit, Ort und den Beschlussvorlagen mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstag erfolgen. Die Versendung per Post oder per E-Mail ist zulässig. Gäste werden auf Beschluss des Vorstandes eingeladen.
- (5) Die Verbandstagung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorstandsvorsitzenden,
 2. zwei Stellvertretern,
 3. dem Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit,
 4. dem Vorstand für Finanzen,
 5. dem Vorstand für Verbandsarbeit,
 6. dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit,
 7. den geborenen Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - a. dem Vorstand für Geschäftsführung und
 - b. dem Kreisbrandmeister des Landkreises Spree-Neiße.

- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
- (3) Der KfV wird nach innen und außen vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Vorstand für Kinder- und Jugendarbeit sowie in Geschäften der laufenden Verwaltung durch den Vorstand für Geschäftsführung. Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder können den Verband im Sinne des § 26 (2) BGB gemeinsam vertreten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf oder wenn dieses von einem Drittel seiner Vorstandsmitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erarbeitet die Finanz- und Wahlordnung.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Aufnahme neuer Mitglieder,
 2. Aufstellung des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes,
 3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung bzw. Verbandstagung,
 4. Vorbereitung von Beschlüssen zur Delegiertenversammlung und Verbandstagung,
 5. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung bzw. Verbandstagung,
 6. Führung des Kreisfeuerwehrverbandes und Herbeiführung der dazu notwendigen Beschlüsse,
 7. selbstständige Bearbeitung von Fragen, die den Verbandszweck und das Feuerwehrwesen betreffen,
 8. Entgegennahme von Wahlvorschlägen zur Neuwahl des Vorstandes und zur Neuwahl der Kassenprüfungskommission durch die ordentlichen Mitglieder,
 9. die fachliche Anleitung der zugehörigen Feuerwehren,
 10. die Unterstützung der zugehörigen Mitglieder bei der Verwirklichung von Schwerpunktaufgaben,
 11. die Gewinnung von Mitgliedern für die Arbeit in Funktionen des KfV,
 12. Bestellung oder Widerruf der Bestellung des Vorstandes für Geschäftsführung,
 13. Bestellung oder Widerruf der Bestellung der Fachbereichsleiter des KfV, den Koordinatoren des KfV sowie
 14. Übergabe der Berufungsurkunden an den Vorstand, die Fachbereichsleiter des KfV und die Mitglieder der Fachbereiche.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Angehörige der ordentlichen Mitglieder sein.
- (6) Der Vorstand kann mit Beschluss Mitglieder des Vorstandes von der Vorstandsarbeit suspendieren, wenn Inaktivität oder anderes verbandsschädigendes Verhalten vorliegt. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss von der Vorstandsarbeit ist der Einspruch zulässig. Die endgültige Entscheidung trifft die Verbandstagung bzw. Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin gilt der Vorstandsbeschluss.

- (7) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit für die laufende Wahlperiode geeignete Angehörige der ordentlichen Mitglieder zur Mitarbeit in den Vorstand kooptieren.
- (8) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit Fachbereiche, Arbeitsgruppen usw. bilden und deren Mitglieder berufen. Diese arbeiten selbstständig. Zu den Sitzungen laden die jeweiligen Leiter ein. Von den Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren bilden die Kreisjugendfeuerwehr im KfV des Landkreises Spree-Neiße.
- (2) Der KfV gibt sich eine Jugendordnung. Diese regelt die Aufgaben und Arbeitsweise innerhalb der Kreisjugendfeuerwehr.

§ 14 Spenden, Beiträge und Zuschüsse

- (1) Die zur Arbeit des KfV benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- (2) Beiträge zahlen die Träger des Brandschutzes, die Unternehmen der Wirtschaft für ihre Mitgliedsfeuerwehren sowie die Ortsverbände bzw. Feuerwehrvereine als ordentliche Mitglieder.
- (3) Die Beitragshöhe wird in der „Finanzordnung“ geregelt.

§ 15 Haushaltsplan und Zuwendungen

- (1) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- (2) Finanzen und Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Zweckbindung von Zuwendungen ist zu beachten.

§ 16 Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die eigens für diesen Zweck einberufen wird und in der die Auflösung der einzige Punkt der Tagesordnung ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (4) Tritt an die Stelle des aufgelösten Vereins ein neuer Kreisverband der Feuerwehren e.V., geht das Vermögen des aufgelösten Vereins an den neuen Kreisverband über.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.
- (2) Die Satzung wurde auf der 7. Delegiertenversammlung des KFV am 22. Februar 2020 in Guben beschlossen.
- (3) Die Änderungen der Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 15. Oktober 2016 außer Kraft.